



Düsseldorf, den 29.08.202

Bekanntmachung

Satzungsnachtrag Nr. 12 zur Satzung der BKK Pflegekasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996

Der Verwaltungsrat hat am 14.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

(1) Vorwort

Neu eingefügt wird:

**„Vorwort:
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funkti-
onsbezogenen Begriffe geschlechtsneutral zu verstehen sind, auch wenn – den allgemeinen
Gepflogenheiten entsprechend – maskuline Bezeichnungen verwendet werden.“**

Artikel I

(2) § 3 Verwaltungsrat

In § 3 wird Abs. IX. wird Satz 2 gestrichen:

~~„IX. Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie.“~~

(3) § 5 Widerspruchsstelle

§ 5 Widerspruchsstelle erhält folgende Neufassung:

- „I. Die Widerspruchsstelle der Pflegekasse ist die Widerspruchsstelle der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.**
- II. Die Widerspruchsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf.**
- III. 1. Die Widerspruchsstelle setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Versicherten aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und dem Arbeitgeber oder seinem von ihm bestellten Vertreter mit zwei Stimmen.**
- 2. Jedes Mitglied der Widerspruchsstelle hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.**





3. *Die Versichertenvertreter der Widerspruchsstelle werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Der Arbeitgebervertreter der Widerspruchsstelle wird vom Arbeitgeber bestellt. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.*
 4. *Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsstelle ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.*
 5. *Der Vorsitz in der Widerspruchsstelle wechselt zwischen dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein kann.*
 6. *Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsstelle beratend teil.*
 7. *Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und alle Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.*
 8. *Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
 9. *Die Widerspruchsstelle kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied der Widerspruchsstelle widerspricht der schriftlichen Abstimmung.*
- IV. *Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von der Widerspruchsstelle aufgestellte Geschäftsordnung.*
- V. *Die Widerspruchsstelle nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.“*

Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 12 am 14.06.2023 beschlossen.
2. Die Änderungen zum Vorwort und zu Artikel I §§ 3 und 5 treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 12 wurde am 11.08.2023 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az: 112-10303#00011#0001 genehmigt.

Harri Ackermann
Kommissarischer Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 30.08.2023

Tag der Abnahme: 13.09.2023

Aushangfrist: 2 Wochen

